

1999

Ausgegeben zu Bonn am 9. September 1999

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 99	Bekanntmachung der deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Leichtathletiksachverständigen	770
5. 8. 99	Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über den Abschluss der auf die Ukraine entfallenden Teile des Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige einleitende Maßnahmen	772
5. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zollltarife	774
5. 8. 99	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ sowie über das Außerkrafttreten der Vorgängervereinbarung	775
9. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	777
9. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	778
9. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	781
10. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls hierzu	784
10. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	788
11. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	788
11. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	789
12. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	794
12. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	794
12. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	795
12. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	795
12. 8. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-slowenischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie über das Außerkrafttreten von Vorgängerübereinkünften	796
12. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	797
12. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund ...	799
13. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels	799
13. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	800

**Bekanntmachung
der deutsch-chilenischen Vereinbarung
über die Entsendung eines deutschen Leichtathletiksachverständigen**

Vom 4. August 1999

Die in Santiago de Chile durch Notenwechsel vom 5. Februar/8. März 1999 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die Entsendung eines deutschen Leichtathletiksachverständigen ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 8. März 1999

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Santiago, den 5. Februar 1999

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Kulturabkommens vom 20. November 1956 und in Übereinstimmung mit dem Rahmenabkommen über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. März 1995 folgende Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Leichtathletiksachverständigen vorzuschlagen:

1. Leistungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

- a) Sie entsendet auf ihre Kosten einen Leichtathletiksachverständigen für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Eintreffen des Sachverständigen in Santiago; die Entsendedauer verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr bis zur maximalen Laufzeit von vier Jahren, sofern diese Vereinbarung nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
- b) Der Sachverständige erhält Erholungs- und Heimaturlaub nach deutschem Recht.

2. Leistungen der Regierung der Republik Chile:
 - a) Sie stellt dem Sachverständigen für seine Aufgaben einen Dienstkraftwagen und dienstliche Geräte (z.B. audiovisuelle Geräte, PC oder Schreibmaschine, Sportgeräte) zur Verfügung.
 - b) Sie übernimmt die Kosten für die Unterbringung des Sachverständigen und seiner Familienmitglieder, Dienstreisen des Sachverständigen innerhalb Chiles und bei Auslandsreisen die Tage- und Übernachtungsgelder vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu letzteren Reisen.
 - c) Sie stellt dem Sachverständigen spätestens sechs Monate nach Projektbeginn mindestens zwei unter Beteiligung des Sachverständigen und des chilenischen Leichtathletikverbandes und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santiago ausgewählte geeignete Partnerfachkräfte zur Seite, die die Arbeit des Sachverständigen nach Ablauf dieser Vereinbarung weiterführen sollen.
 - d) Sie trägt die Kosten für mindestens drei Trainings- und drei Ausbildungslehrgänge des Sachverständigen pro Jahr und weist die zuständigen Behörden an, den Sachverständigen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zu den Lehrgangskosten zählen insbesondere die An- und Abreisekosten der Teilnehmer, ihre Unterkunft und Verpflegung am Lehrgangsort sowie örtliche Transportkosten.
 - e) Sie sorgt dafür, daß Leichtathletiksportler, Trainer, Studenten und Schüler zu Lehrgängen des Sachverständigen vom Unterricht bzw. von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden.
 - f) Sie trägt die Flugkosten bei den von ihr angeordneten Auslandsreisen des Sachverständigen.
 - g) Sie stellt dem Sachverständigen ein geeignetes Büro zur Erledigung schriftlicher Arbeiten zur Verfügung und stellt ihm eine Schreibkraft für Büroarbeiten zur Seite.
 - h) Sie ist damit einverstanden, daß der Sachverständige nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Regierung der Republik Chile für eine Dauer von bis zu sechs Wochen pro Jahr für andere Aufgaben der Sportförderung außerhalb Chiles eingesetzt wird. Die Laufzeit der Vereinbarung zu Ziffer 1, Buchstabe a wird um diese Zeiten verlängert.
3. Der Leichtathletiksachverständige hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Dirección de Deportes y Recreación und dem chilenischen Leichtathletikverband
 - beim Auf- und Ausbau des Leichtathletiksports auf der Regional- und der Verbands-ebene unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit zu unterstützen,
 - Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter aus- und fortzubilden,
 - Lehrmaterialien zu erarbeiten und vorzubereiten,
 - ein Instrumentarium zu Sichtung und Förderung des Leichtathletiknachwuchses zu entwickeln,
 - bei Organisations- und Strukturmaßnahmen zu beraten,
 - bei der Planung und Durchführung von Meisterschaften auf allen Ebenen zu helfen,
 - den Nationaltrainer bei der Vorbereitung internationaler Wettkämpfe zu beraten.
4. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung ihrer Leistungen die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, GTZ, Eschborn.
b) Die Regierung der Republik Chile beauftragt mit der Durchführung des Projekts und ihrer Leistungen die Dirección de Deportes y Recreación (DIGEDER), welche ihrerseits den chilenischen Leichtathletikverband damit beauftragt.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen vom 20. November 1956 und 15. März 1995.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Chile mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Horst Palenberg

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Chile
Herrn José Miguel Insulza Salinas
Santiago

(Übersetzung)

Republik Chile
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Santiago, den 8. März 1999

Exzellenz,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Note vom 5. Februar 1999, die folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der einleitenden deutschen Note.)

Darüber hinaus beehre ich mich, die vorstehende Vereinbarung im Namen der Republik Chile zu bestätigen und zu vereinbaren, daß die Note Eurer Exzellenz und diese Note als Vereinbarung zwischen beiden Regierungen betrachtet werden, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

(Schlußformel)

José Miguel Insulza

Herrn
Dr. Horst Palenberg
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
hier

**Bekanntmachung
der deutsch-ukrainischen Vereinbarung
über den Abschluss der auf die Ukraine entfallenden Teile
des Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1
des deutsch-sowjetischen Abkommens
vom 9. Oktober 1990 über einige einleitende Maßnahmen**

Vom 5. August 1999

In Kiew ist durch Notenwechsel vom 27. Oktober 1997/24. Dezember 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über den Abschluss der auf die Ukraine entfallenden Teile des Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen (BGBl. 1990 II S. 1654) getroffen worden.

Die Vereinbarung ist nach ihrem letzten Absatz

am 24. Dezember 1998

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Kiew, den 27. Oktober 1997

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über den Abschluß der auf die Ukraine entfallenden Teile des Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Absatz 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen vorzuschlagen:

1. In den Jahren 1991 bis 1996 stellte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Ukraine für die Durchführung eines Umschulungsprogramms für aus Deutschland zurückgekehrte Militärangehörige und ihre Familienangehörigen einen Beitrag von DM 22,98 Mio zur Verfügung.
2. Dieses Umschulungsprogramm wurde auf der Grundlage folgender völkerrechtlicher Vereinbarungen durchgeführt:
 - Artikel 1 und 4 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen.
 - Vereinbarung vom 21. Juni 1991 zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und soziale Fragen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 4 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen.
 - Memorandum of Understanding vom 4. März 1992 zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, dem Verteidigungsministerium der Republik Weißrußland, dem Staatskomitee für Verteidigung der Republik Kasachstan, dem Vorsitzenden des Russischen Teils der Gemischten Arbeitsgruppe, dem Verteidigungsministerium der Ukraine und der Gemischten Arbeitskommission zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und soziale Fragen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 21. Juni 1991 zu Artikel 4 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen.
3. Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Programmmittel in Höhe von DM 22,98 Mio (zweiundzwanzig Millionen neuhundertachtzigtausend Deutsche Mark) wurden in voller Höhe und zweckentsprechend bis zum 31. Dezember 1996 verausgabt. Es besteht Einvernehmen, daß damit die Leistungen, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Ukraine in den unter Nummer 2 angeführten Vereinbarungen zugesagt hatte, vollständig erbracht sind.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und ukrainischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Ukraine mit den unter Nummer 1 bis 4 gemachten Aussagen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Heyken

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Ukraine
Herrn Henadiy Udowenko
Kiew

(Übersetzung)

Ukraine
Ministerium des Auswärtigen der Ukraine

Kiew, den 24. Dezember 1998

Das Ministerium des Auswärtigen begrüßt die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine und beehrt sich, den Erhalt des Schreibens des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine, Eberhard Heyken, vom 27. Oktober 1997 mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Das Ministerium des Auswärtigen der Ukraine beehrt sich mitzuteilen, dass das Obige für das Ministerkabinett der Ukraine annehmbar ist und dass das Schreiben des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland, Eberhard Heyken, vom 27. Oktober 1997 sowie diese Antwortnote eine Vereinbarung über den Abschluss der Durchführung eines Umschulungsprogramms für aus Deutschland zurückgekehrte Militärangehörige und ihre Familienangehörigen darstellt, die mit dem Datum dieser Antwortnote, das heißt am 24. Dezember 1998, in Kraft tritt.

Das Ministerium des Auswärtigen der Ukraine benutzt diesen Anlass, um den Ausdruck seiner vorzüglichen Hochachtung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu erneuern.

An die
Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kiew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 5. August 1999

Sri Lanka hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 23. April 1999 die Kündigung des Übereinkommens vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls vom 16. Dezember 1949 (BANz. Nr. 51 vom 14. März 1958) notifiziert.

Nach Artikel 15 des Übereinkommens wird die Kündigung am 1. April 2003 wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2917).

Bonn, den 5. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“
sowie über das Außerkrafttreten der Vorgängervereinbarung**

Vom 5. August 1999

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 10. Juni 1999 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 1. August 1999

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig ist die Vereinbarung vom 31. März 1999, geändert durch die Änderungsvereinbarung vom 18. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“ (BGBl. II S. 547) außer Kraft getreten.

Bonn, den 5. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Bonn, den 10. Juni 1999

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 218 vom 10. Juni 1999 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen und hat die Ehre, unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung für Personen, die von Mißbrauch und häuslicher Gewalt betroffen sind, für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen (Vertragsnummer: F41622-98-D-0004). Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag Nr. DADA 10-95-D-0028 mit dem Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“, dem durch die Vereinbarung vom 31. März 1999, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung vom 18. Mai 1999, zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt worden sind.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn auch das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Klinische Untersuchung und Behandlung von Personen, die von Mißbrauch und häuslicher Gewalt betroffen sind. Dieser Vertrag umfaßt die folgenden Berufe: Sozialarbeiter, examinierte Krankenschwestern.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag Nr. F41622-98-D-0004 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen endet. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. August 1999 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 31. März 1999, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung vom 18. Mai 1999, über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“ außer Kraft. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 218 vom 10. Juni 1999 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. August 1999 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 31. März 1999, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung vom 18. Mai 1999, über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „The Chesapeake Center, Inc.“ außer Kraft.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Bonn

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta

Vom 9. August 1999

Die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) ist nach ihrem Artikel 35 Abs. 3 für

Ungarn am 7. August 1999
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«La République de Hongrie s'engage à se considérer comme liée, conformément à l'article 20, paragraphe 1^{er}, alinéa b) et c) par les articles 1^{er}, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 16 et 17 de la Charte sociale européenne.»

„Die Republik Ungarn verpflichtet sich nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben b und c, die Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 16 und 17 der Europäischen Sozialcharta als für sich bindend anzusehen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. August 1998 (BGBl. II S. 2597).

Bonn, den 9. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 9. August 1999

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Indonesien	am 24. Mai 1999
Korea, Republik	am 28. März 1999
Neuseeland	am 16. März 1999
Südafrika	am 14. März 1999.

II.

Folgende Staaten haben bei Hinterlegung ihrer Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunde Erklärungen abgegeben bzw. Vorbehalte angebracht:

Indonesien am 23. Februar 1999:

(Übersetzung)

„The Republic of Indonesia, while ratifying to the United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, 1988, does not consider itself bound by the provision of article 32, paragraphs (2) and (3), and take the position that disputes relating to the interpretation and application on the Convention which have not been settled through the channel provided for in paragraph (1) of the said article, may be referred to the International Court of Justice only with the consent of all the Parties to the dispute.“

„Die Republik Indonesien ratifiziert das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988, betrachtet sich durch Artikel 32 Absätze 2 und 3 jedoch als nicht gebunden und vertritt die Auffassung, daß Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf dem in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehenen Weg beigelegt werden, nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden dürfen.“

Südafrika am 14. Dezember 1998:

(Übersetzung)

„Pursuant to article 32 (4), the Republic of South Africa does not consider itself bound by the provisions of Article 32, paragraph 2 and 3 of the Convention.“

„Nach Artikel 32 Absatz 4 betrachtet sich die Republik Südafrika durch Artikel 32 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens als nicht gebunden.“

III.

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. März 1999 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Niederländischen Antillen und Aruba nach Maßgabe des folgenden Vorbehalts notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Februar 1994, BGBl. II S. 496):

(Übersetzung)

„The government of the Kingdom of the Netherlands accepts the provisions of Article 3, paragraph 6, 7 and 8, only in so far as the obligations under these provisions are in accordance with Netherlands Antillean and Aruban criminal legislation and Netherlands Antillean and Aruban policy on criminal matters.“

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande nimmt die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 6, 7 und 8 nur insoweit an, als die darin enthaltenen Verpflichtungen mit der Strafgesetzgebung der Niederländischen Antillen und Arubas sowie der Politik der Niederländischen Antillen und Arubas in Strafsachen vereinbar sind.“

IV.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Einspruch zu dem von Vietnam bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 6. April 1998, BGBl. II S. 961):

Frankreich am 16. Dezember 1998:

(Übersetzung)

«La France, ayant examiné le contenu de cette réserve, considère qu'elle est incompatible avec l'objet et le but de la Convention de 1988. En conséquence, la France y objecte.

Cette objection ne fait pas pour autant obstacle à l'entrée en vigueur de la Convention de 1988 entre la France et le Viet Nam.»

„Nach inhaltlicher Prüfung dieses Vorbehalts vertritt Frankreich die Auffassung, daß er mit Ziel und Zweck des Übereinkommens von 1988 nicht vereinbar ist. Frankreich erhebt deshalb dagegen Einspruch.

Dieser Einspruch steht jedoch dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1988 zwischen Frankreich und Vietnam nicht entgegen.“

Italien am 18. Dezember 1998:

(Übersetzung)

“The Government of the Italian Republic has examined the reservation regarding article 6 of the United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances of 20th December 1988 made by the Government of Viet Nam on the occasion of depositing its instrument of accession in respect of the Convention. The Government of the Italian Republic considers this reservation to be problematic in the light of the object and purpose of the Convention. The reservation made in respect of article 6 is contrary to the principle ‘aut dedere aut iudicare’ which provides that offences are brought before the court or that extradition is granted to requesting States. The Government of the Italian Republic is therefore of the opinion that the reservation jeopardizes the intention of the Convention, as stated in article 2 paragraph 1, to promote cooperation among the Parties so that they may address more effectively the international dimension of illicit drug trafficking. The reservation may also raise doubts as to the commitment of the Government of Viet Nam to comply with fundamental provisions of the Convention. It is in the common interest of States that international treaties which they have concluded are respected, as to their object and purpose, and that all Parties are prepared to undertake any legislative and administrative changes necessary to comply with their obligations. The Government of the Italian Republic therefore objects to the reservation. This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Italian Republic and Viet Nam.”

„Die Regierung der Italienischen Republik hat den von der Regierung Vietnams anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angebrachten Vorbehalt zu Artikel 6 des Übereinkommens geprüft. Die Regierung der Italienischen Republik hält diesen Vorbehalt im Hinblick auf das Ziel und den Zweck des Übereinkommens für problematisch. Der zu Artikel 6 angebrachte Vorbehalt steht im Widerspruch zu dem Grundsatz ‚aut dedere aut iudicare‘, der vorsieht, daß begangene Straftaten vor Gericht gebracht werden oder die Auslieferung an ersuchende Staaten erfolgt. Die Regierung der Italienischen Republik vertritt daher die Auffassung, daß der Vorbehalt die in Artikel 2 Absatz 1 geäußerte Absicht des Übereinkommens gefährdet, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien so zu fördern, daß sie gegen das internationale Ausmaß des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen wirksamer vorgehen können. Der Vorbehalt kann ferner Zweifel an der Bereitschaft der Regierung Vietnams wecken, wesentliche Bestimmungen des Übereinkommens einzuhalten. Es ist im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß die von ihnen geschlossenen internationalen Verträge nach Ziel und Zweck eingehalten werden und daß alle Vertragsparteien bereit sind, die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendigen Änderungen in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung vorzunehmen. Die Regierung der Italienischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Italienischen Republik und Vietnam nicht aus.“

Österreich am 16. Dezember 1998:

(Übersetzung)

“Austria has examined the content of the reservation made by Viet Nam against article 6 of the UN Convention against Illicit

„Österreich hat den Inhalt des von Vietnam bei der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988

Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, 1988, upon its ratification of the mentioned treaty. Austria is of the view that the reservation raises doubts as to its compatibility with the object and purpose of the Convention concerned, in particular the fundamental principle that perpetrators of drug-related crime should be brought to justice, regardless of their whereabouts. Non-acceptance of this principle would undermine the effectiveness of the above-mentioned Convention.

Austria therefore objects to the reservation. This objection does not preclude the entry into force of the above-mentioned Convention between Austria and Viet Nam."

Schweden am 14. Dezember 1998:

"The Government of Sweden has examined the reservation made by the Government of Viet Nam at the time of its accession to the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, as amended by the Protocol of 25 March 1972. The Government of Sweden is of the view that the reservation made by the Government of Viet Nam regarding article 36, paragraph 2 subparagraph (b) may raise doubts as to the commitment of Viet Nam to the object and purpose of the Convention.

The Government of Sweden has furthermore examined the reservation made by the Government of Viet Nam at the time of its accession to the United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, 1988. The Government of Sweden is of the view that the reservation regarding article 6 may raise doubts as to the commitment of Viet Nam to the object and purpose of the Convention.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

Furthermore, according to the Vienna Convention on the Law of Treaties of 23 May 1969, and well-established customary international law, a reservation contrary to the object and purpose of the treaty shall not be permitted.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservations by the Government of Viet Nam.

These objections do not preclude the entry into force of the respective Conventions between Viet Nam and Sweden. The Conventions will thus become operative between the two States without Viet Nam benefitting from the reservations."

gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angebrachten Vorbehalts zu Artikel 6 jenes Vertrags geprüft. Österreich ist der Auffassung, daß der Vorbehalt Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit Ziel und Zweck des betreffenden Übereinkommens weckt, insbesondere dem wesentlichen Grundsatz, daß Personen, die Straftaten mit Suchtstoffbezug begehen, ungeachtet ihres Aufenthaltsorts vor Gericht gestellt werden sollen. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes würde die Wirksamkeit des genannten Übereinkommens beeinträchtigen.

Österreich erhebt daher Einspruch gegen den Vorbehalt. Dieser Vorbehalt schließt das Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen Österreich und Viet Nam nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Schweden hat den von der Regierung von Vietnam beim Beitritt Vietnams zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, daß der von der Regierung von Vietnam zu Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b angebrachte Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Vietnams in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken kann.

Die Regierung von Schweden hat ferner den von der Regierung von Vietnam beim Beitritt Vietnams zum Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, daß der Vorbehalt zu Artikel 6 Zweifel an der Verpflichtung Vietnams in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken kann.

Es ist im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Ferner ist ein Vorbehalt, der Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderläuft, nach dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge und nach fest verankertem Völkergewohnheitsrecht nicht zulässig.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung von Vietnam.

Diese Einsprüche schließen das Inkrafttreten der jeweiligen Übereinkommen zwischen Vietnam und Schweden nicht aus. Die Übereinkommen treten damit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne daß Vietnam aus den Vorbehalten Nutzen ziehen kann."

Vereinigtes Königreich am 17. Dezember 1998:

(Übersetzung)

„[...] refer to Depositary Notifications C.N.487.1997.TREATIES-5 and C.N.484.1997.TREATIES-10 notifying the accession by Vietnam to the Single Convention on Narcotic Drugs 1961, as amended, subject to a reservation in respect of Article 36 (2) (b) and notifying the accession by Vietnam to the Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances 1988 subject to a reservation in respect of Article 6. The United Kingdom is not in a position to accept either reservation.

The above objection is not however to constitute an obstacle to the entry into force of the said Conventions as between Vietnam and the United Kingdom.”

„[...] mit Bezug auf die Verwahrernotifikationen C.N.487.1997.TREATIES-5 und C.N.484.1997.TREATIES-10, mit denen der Beitritt Vietnams zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der geänderten Fassung unter einem Vorbehalt zu Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b und der Beitritt Vietnams zum Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen unter einem Vorbehalt zu Artikel 6 notifiziert wurden. Das Vereinigte Königreich kann keinen der beiden Vorbehalte annehmen.

Dieser Einspruch stellt jedoch kein Hindernis für das Inkrafttreten der genannten Übereinkommen zwischen Vietnam und dem Vereinigten Königreich dar.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1999 (BGBl. II S. 445).

Bonn, den 9. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 9. August 1999

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Aserbaidschan am 10. Februar 1999
in Kraft getreten.

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 die Erstreckung des Übereinkommens auf Macau notifiziert.

II.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) gilt somit nach Artikel 19 Buchstabe a des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe für

Aserbaidschan mit Wirkung vom 10. Februar 1999.

III.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Palau am 18. September 1998
Tansania, Vereinigte Republik am 24. April 1999

IV.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils ihren Einspruch zu den von Vietnam beim Beitritt zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung angebrachten Vorbehalten notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 11. März 1998, BGBl. II S. 686):

Österreich am 16. Dezember 1998:

(Übersetzung)

„Austria has examined the content of the reservation made by Viet Nam against article 36, paragraph 2 point b of the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, upon its ratification of the mentioned treaty. Austria is of the view that the reservation raises doubts as its compatibility with the object and purpose of the Convention concerned, in particular the fundamental principle that perpetrators of drug-related crime should be brought to justice, regardless of their whereabouts. Non-acceptance of this principle would undermine the effectiveness of the above-mentioned Convention.

Austria therefore objects to the reservation. This objection does not preclude the entry into force of the above mentioned Convention between Austria and Viet Nam.”

„Österreich hat den Inhalt des von Vietnam bei der Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe angebrachten Vorbehalts zu Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b jenes Vertrags geprüft. Österreich ist der Auffassung, daß der Vorbehalt Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit Ziel und Zweck des betreffenden Übereinkommens weckt, insbesondere dem wesentlichen Grundsatz, daß Personen, die Straftaten mit Suchtstoffbezug begehen, ungeachtet ihres Aufenthaltsorts vor Gericht gestellt werden sollen. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes würde die Wirksamkeit des genannten Übereinkommens beeinträchtigen.

Österreich erhebt daher Einspruch gegen den Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen Österreich und Vietnam nicht aus.“

Schweden am 14. Dezember 1998:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the reservation made by the Government of Viet Nam at the time of its accession to the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, as amended by the Protocol of 25 March 1972. The Government of Sweden is of the view that the reservation made by the Government of Viet Nam regarding article 36, paragraph 2 subparagraph (b) may raise doubts as to the commitment of Viet Nam to the object and purpose of the Convention.

The Government of Sweden has furthermore examined the reservation made by the Government of Viet Nam at the time of its accession to the United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances 1988. The Government of Sweden is of the view that the reservation regarding article 6 may raise doubts as to the commitment of Viet Nam to the object and purpose of the Convention.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

Furthermore, according to the Vienna Convention on the Law of Treaties of 23 May 1969, and well-established customary international law a reservation con-

„Die Regierung von Schweden hat den von der Regierung von Vietnam beim Beitritt Vietnams zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, daß der von der Regierung von Vietnam zu Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b angebrachte Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Vietnams in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken kann.

Die Regierung von Schweden hat ferner den von der Regierung von Vietnam beim Beitritt Vietnams zum Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, daß der Vorbehalt zu Artikel 6 Zweifel an der Verpflichtung Vietnams in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken kann.

Es ist im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Ferner ist ein Vorbehalt, der Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderläuft, nach dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge und

trary to the object and purpose of the treaty shall not be permitted.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservations by the Government of Viet Nam.

These objections do not preclude the entry into force of the respective Conventions between Viet Nam and Sweden. The Conventions will thus become operative between the two States without Viet Nam benefitting from the reservations.”

nach fest verankertem Völkergewohnheitsrecht nicht zulässig.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung von Vietnam.

Diese Einsprüche schließen das Inkrafttreten der jeweiligen Übereinkommen zwischen Vietnam und Schweden nicht aus. Die Übereinkommen treten damit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne daß Vietnam aus den Vorbehalten Nutzen ziehen kann.“

Vereinigtes Königreich am 17. Dezember 1998:

(Übersetzung)

„[...] refer to Depositary Notifications C.N.487.1997.TREATIES-5 and C.N.484.-1997.TREATIES-10 notifying the accession by Vietnam to the Single Convention on Narcotic Drugs 1961, as amended, subject to a reservation in respect of Article 36 (2) (b) and notifying the accession by Vietnam to the Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances 1988 subject to a reservation in respect of Article 6. The United Kingdom is not in a position to accept either reservation.

The above objection is not however to constitute an obstacle to the entry into force of the said Conventions as between Vietnam and the United Kingdom.”

„[...] mit Bezug auf die Verwahrernotifikationen C.N.487.1997.TREATIES-5 und C.N.484.1997.TREATIES-10, mit denen der Beitritt Vietnams zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der geänderten Fassung unter einem Vorbehalt zu Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b und der Beitritt Vietnams zum Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen unter einem Vorbehalt zu Artikel 6 notifiziert wurden. Das Vereinigte Königreich kann keinen der beiden Vorbehalte annehmen.

Dieser Einspruch stellt jedoch kein Hindernis für das Inkrafttreten der genannten Übereinkommen zwischen Vietnam und dem Vereinigten Königreich dar.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 1998 (BGBl. II S. 3011).

Bonn, den 9. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
sowie des Fakultativprotokolls hierzu**

Vom 10. August 1999

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bangladesch am 5. Januar 1999
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am
5. Oktober 1998 abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

“Article 1

It is the understanding of the Government of the People's Republic of Bangladesh that the words "the right of self-determination of peoples" appearing in this Article apply in the historical context of colonial rule, administration, foreign domination, occupation and similar situations.

Articles 2 and 3

The Government of the People's Republic of Bangladesh will implement Articles 2 and 3 in so far as they relate to equality between man and woman, in accordance with the relevant provisions of its Constitution and in particular, in respect to certain aspects of economic rights viz. laws of inheritance.

Articles 7 and 8

The Government of the People's Republic of Bangladesh will apply Articles 7 and 8 under the conditions and in conformity with the procedures established in the Constitution and the relevant legislation of Bangladesh.

Articles 10 and 13

While the Government of the People's Republic of Bangladesh accepts the provisions embodied in Articles 10 and 13 of the Covenant in principle, it will implement the said provisions in a progressive manner, in keeping with the existing economic conditions and the development plans of the country."

Burkina Faso
Liechtenstein
Tadschikistan

am 4. April 1999
am 10. März 1999
am 4. April 1999.

„Artikel 1

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch vertritt die Auffassung, daß der in diesem Artikel erscheinende Begriff „Recht auf Selbstbestimmung der Völker“ im historischen Zusammenhang der Kolonialherrschaft und -verwaltung, der Fremdherrschaft, der Besetzung und ähnlicher Situationen Anwendung findet.

Artikel 2 und 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch wird die Artikel 2 und 3 insoweit durchführen, als sie sich auf die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau beziehen, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der bangladeschischen Verfassung und insbesondere im Hinblick auf bestimmte Aspekte wirtschaftlicher Ansprüche, namentlich des Erbrechts.

Artikel 7 und 8

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch wird die Artikel 7 und 8 unter den Bedingungen und nach den Verfahren anwenden, die in der Verfassung und den einschlägigen Rechtsvorschriften Bangladeschs festgelegt sind.

Artikel 10 und 13

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch erkennt die in den Artikeln 10 und 13 des Paktes niedergelegten Bestimmungen grundsätzlich an, wird sie allerdings entsprechend den bestehenden wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Entwicklungsplänen des Landes Schritt für Schritt durchführen.“

II.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Burkina Faso	am 4. April 1999
Liechtenstein	am 10. März 1999
Südafrika	am 10. März 1999
Tadschikistan	am 4. April 1999.

Erklärungen und Vorbehalte

Liechtenstein am 10. Dezember 1998:

(Übersetzung)

Declaration concerning article 3:

“The Principality of Liechtenstein declares that it does not interpret the provisions of article 3 of the Covenant as constituting an impediment to the constitutional rules on the hereditary succession to the throne of the Reigning Prince.”

Erklärung zu Artikel 3:

„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es Artikel 3 des Paktes nicht so auslegt, als stehe er im Widerspruch zu den Vorschriften der Verfassung über die erbrechtliche Nachfolge auf den Thron des Regierenden Fürsten.“

Declaration in accordance with article 41:

“The Principality of Liechtenstein declares under article 41 of the Covenant to recognize the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the present Covenant.”

Erklärung nach Artikel 41:

„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt nach Artikel 41 des Paktes, dass es die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.“

Reservation concerning article 14 (l):

“The Principality of Liechtenstein reserves the right to apply the provisions of article 14, paragraph 1 of the Covenant, concerning the principle that hearings must be held and judgments pronounced in public, only within the limits deriving from the principles at present embodied in the Liechtenstein legislation on legal proceedings.”

Vorbehalt zu Artikel 14 Absatz 1:

„Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 des Paktes, die den Grundsatz betreffen, dass Verhandlungen öffentlich geführt und Urteile öffentlich verkündet werden müssen, nur in dem Rahmen anzuwenden, der sich aus den Grundsätzen ergibt, die gegenwärtig in den liechtensteinischen Rechtsvorschriften bezüglich Gerichtsverfahren verankert sind.“

Reservation concerning article 17 (l):

“The Principality of Liechtenstein makes the reservation that the right to respect for family life, as guaranteed by article 17, paragraph 1 of the Covenant, shall be exercised, with regard to aliens, in accordance with the principles at present embodied in the legislation on aliens.”

Vorbehalt zu Artikel 17 Absatz 1:

„Das Fürstentum Liechtenstein bringt den Vorbehalt an, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens, wie es in Artikel 17 Absatz 1 des Paktes gewährt wird, im Hinblick auf Ausländer im Einklang mit den Grundsätzen auszuüben ist, die gegenwärtig im Ausländerrecht verankert sind.“

Reservation concerning article 20:

“The Principality of Liechtenstein reserves the right not to adopt further measures to ban propaganda for war, which is prohibited by article 20, paragraph 1 of the Covenant. The Principality of Liechtenstein reserves the right to adopt a criminal provision which will take into account the requirements of article 20, paragraph 2, on the occasion of its possible accession to the Convention of 21 December 1965 on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination.”

Vorbehalt zu Artikel 20:

„Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, keine weiteren Maßnahmen zur Beseitigung der Kriegspropaganda, die nach Artikel 20 Absatz 1 des Paktes verboten ist, zu treffen. Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, bei seinem möglichen Beitritt zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung eine strafrechtliche Bestimmung anzunehmen, die den Anforderungen des Artikels 20 Absatz 2 Rechnung trägt.“

Reservation concerning article 24 (3):

“The Principality of Liechtenstein reserves the right to apply the Liechtenstein legis-

Vorbehalt zu Artikel 24 Absatz 3:

„Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, die liechtensteinischen

lation according to which Liechtenstein nationality is granted under certain conditions."

Reservation concerning article 26:

"The Principality of Liechtenstein reserves the right to guarantee the rights contained in article 26 of the Covenant concerning the equality of all persons before the law and their entitlement without any discrimination to the equal protection of the law only in connection with other rights contained in the present Covenant."

Südafrika am 10. Dezember 1998:

"The Republic of South Africa declares that it recognises, for the purposes of article 41 of the Covenant, the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the present Covenant."

Rechtsvorschriften anzuwenden, nach denen die liechtensteinische Staatsangehörigkeit unter bestimmten Bedingungen gewährt wird."

Vorbehalt zu Artikel 26:

„Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, die in Artikel 26 des Paktes enthaltenen Rechte bezüglich der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz sowie ihres Anspruchs auf den gleichen Schutz durch das Gesetz ohne jede Diskriminierung nur im Zusammenhang mit anderen in dem Pakt enthaltenen Rechten zu gewährleisten.“

(Übersetzung)

„Die Republik Südafrika erklärt, dass sie für die Zwecke des Artikels 41 des Paktes die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.“

III.

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Burkina Faso	am 4. April 1999
Liechtenstein	am 10. März 1999
Tadschikistan	am 4. April 1999.

Guyana hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. Januar 1999 sowohl die Kündigung des Protokolls als auch seinen erneuten Beitritt zu diesem notifiziert.

Die Kündigung wurde gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Protokolls am 5. April 1999 wirksam; der erneute Beitritt wurde nach Artikel 9 Abs. 2 des Protokolls ebenfalls am 5. April 1999 wirksam.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Guyana folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

"Having regard to the provisions of the Constitution of the Republic of Guyana, including the right of the State to enforce judicial executions as recognised by the aforementioned Covenant and wishing to uphold its domestic law to subject no one to, inter alia, cruel, inhuman or degrading treatment or punishment and hereby to observe its obligations under Article 7 of the International Covenant on Civil and Political Rights, the Government of Guyana feels compelled to denounce the optional Protocol. Before doing so, however, it held public discussions and obtained Parliamentary approval for the denunciation of the aforesaid Protocol.

Notwithstanding this it is the desire of the Government of Guyana to recognise the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications from individuals, in terms of

„Im Hinblick auf die Bestimmungen der Verfassung der Republik Guyana, einschließlich des Rechts des Staates, gerichtlich angeordnete Hinrichtungen zu vollstrecken, wie es in dem genannten Pakt anerkannt wird, sowie in dem Wunsch, ihr innerstaatliches Recht beizubehalten, nach dem unter anderem niemand grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf, und somit ihren Verpflichtungen nach Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen, sieht sich die Regierung von Guyana gezwungen, das Fakultativprotokoll zu kündigen. Im Vorfeld dessen hat sie jedoch öffentliche Diskussionen geführt und die Zustimmung des Parlaments zur Kündigung des genannten Protokolls eingeholt.

Dessen ungeachtet ist es der Wunsch der Regierung von Guyana, die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen im Sinne

that Instrument, to the extent that no constraints upon its constitutional authority set out above would arise. To this end, Guyana re-accedes to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights with a Reservation to Article 6 thereof with the result that the Human Rights Committee shall not be competent to receive and consider communications from any person who is under sentence of death for the offences of murder and treason in respect of any matter relating to his prosecution, detention, trial, conviction, sentence or the execution of the death sentence and any matter connected herewith.

Accepting the principle that States cannot generally use the Optional Protocol as a vehicle to enter reservations to the International Covenant on Civil and Political Rights itself, the Government of Guyana stresses that its Reservation to the Optional Protocol in no way detracts from its obligations and engagements under the Covenant, including its undertaking to respect and ensure to all individuals within the territory of Guyana and subject to its jurisdiction the rights recognised in the Covenant (in so far as not already reserved against) as set out in Article 2 thereof, as well as its undertaking to report to the Human Rights Committee under the monitoring mechanism established by Article 40 thereof."

dieser Übereinkunft anzuerkennen, soweit sich daraus keine Einschränkung der genannten verfassungsmäßigen Zuständigkeit ergibt. Zu diesem Zweck tritt Guyana dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte erneut unter einem Vorbehalt zu Artikel 6 bei, mit der Wirkung, dass der Ausschuss für Menschenrechte nicht für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen zuständig ist, die von Personen abgegeben wurden, die wegen Mord oder Verrat zum Tode verurteilt wurden, und im Zusammenhang mit der Anklage, Freiheitsentziehung, Gerichtsverhandlung, Verurteilung oder Strafe oder mit der Vollstreckung der Todesstrafe sowie jeglicher damit zusammenhängender Angelegenheiten stehen.

In Anerkennung des Grundsatzes, dass Staaten das Fakultativprotokoll im Allgemeinen nicht als ein Instrument benutzen können, um Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte selbst anzubringen, betont die Regierung von Guyana, dass ihr Vorbehalt zu dem Fakultativprotokoll ihre Verpflichtungen aufgrund des Paktes nicht einschränkt, einschließlich ihrer Verpflichtung, die in dem Pakt anerkannten Rechte, wie sie in dessen Artikel 2 niedergelegt sind (sofern in Bezug auf diese nicht bereits ein Vorbehalt angebracht wurde) zu achten und sie allen im Hoheitsgebiet von Guyana befindlichen und der Herrschaftsgewalt Guyanas unterstehenden Personen zu gewährleisten, sowie ihrer Verpflichtung, dem Ausschuss für Menschenrechte entsprechend dem in Artikel 40 festgelegten Überwachungsmechanismus Bericht zu erstatten."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 98).

Bonn, den 10. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Vom 10. August 1999

Das Übereinkommen vom 15. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Palau am 6. April 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1999 (BGBl. II S. 612).

Bonn, den 10. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 11. August 1999

Deutschland hat dem Verwahrer des Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) am 22. Januar 1999 nach Artikel 24 die folgende geänderte Bezeichnung und Anschrift der Zentralen Behörde für Bayern notifiziert:

„Präsident des Oberlandesgerichts München
Prielmayerstraße 5
80097 München“.

Spanien hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 8. März 1999 notifiziert, dass es nach Artikel 2 die folgende Zentrale Behörde bestimmt:

(Übersetzung)

“Secretaría General Técnica
del Ministerio de Justicia
Calle San Bernardo N° 62
28071 Madrid”.

„Technisches Generalsekretariat
Ministerium der Justiz
Calle San Bernardo, 62
28071 Madrid“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1998 (BGBl. II S. 1729).

Bonn, den 11. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes
von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen
in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung
(Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung)
zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes
bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige
Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

Vom 11. August 1999

I.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1997 II S. 806), ist nach seinem Artikel 2 sowie nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am	3. Juni 1999
China	am	4. Mai 1999
Costa Rica	am	17. Juni 1999
Griechenland	am	20. Juli 1999
Italien	am	13. Juli 1999
Vereinigtes Königreich	am	11. August 1999.
Es wird ferner in Kraft treten für		
Niederlande	am	25. September 1999
Pakistan	am	9. September 1999
Portugal	am	30. September 1999.

II.

Folgende Staaten haben bei ihrer Notifizierung, durch das Protokoll gebunden zu sein, Erklärungen abgegeben:

China am 4. November 1998:

(Übersetzung)

“(Courtesy Translation) (Original: Chinese)	„(Übersetzung) (Original: Chinesisch)
I. According to the provisions contained in Technical Annex 2(c) and 3(c) of the Amended Protocol II, China will defer compliance with 2(b), 3(a) and 3(b);	I. In Übereinstimmung mit Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe c des Technischen Anhangs zum Protokoll II in der geänderten Fassung schiebt China die Einhaltung der Nummer 2 Buchstabe b und der Nummer 3 Buchstaben a und b auf.
II. It is the understanding of the Chinese government that the word ‘primarily’ is included in Article 2, paragraph 3 of Amended Protocol II to clarify that mines designed to be detonated by the presence, proximity or contact of a vehicle as opposed to a person, that are equipped with anti-handling devices, are not considered anti-personnel mines.”	II. Nach dem Verständnis der chinesischen Regierung wurden die Worte ‚in erster Linie‘ in Artikel 2 Nummer 3 des Protokolls II in der geänderten Fassung aufgenommen, um klarzustellen, daß Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeugs – und nicht einer Person – zur Detonation gebracht zu werden, und die mit Aufhebesperren ausgestattet sind, nicht als Antipersonenminen betrachtet werden.“

Griechenland am 20. Januar 1999:

(Übersetzung)

Article 1:

„it is understood that the provisions of the protocol shall, as the context requires, be observed at all times.“

article 2, paragraph 3:

„it is understood that the word 'primarily' is included in article 2, paragraph 3 of the revised Protocol II to clarify that mines designed to be detonated by the presence, proximity or contact of a vehicle, as opposed to a person, that are equipped with anti-handling devices, are not considered anti-personnel mines as a result of being so equipped.“

article 5, paragraph 2 b:

„it is understood that article 5, paragraph 2 b does not preclude agreement among the states concerned, in connection with peace treaties or similar arrangements, to allocate responsibilities under paragraph 2 b in another manner which nevertheless respects the essential spirit and purpose of the article.“

Italien am 13. Januar 1999:

(Übersetzung)

„Under Article 1 of the amended Protocol II, it is the understanding of the Italian Government that those provisions of the Protocol which by their contents or nature may be applied also in peacetime shall be observed at all times.“

Under Article 2 of the amended Protocol II, in order to fully address the humanitarian concerns raised by antipersonnel land-mines, the Italian Parliament has enacted and brought into force a legislation containing a far more stringent definition of those devices. In this regard, while reaffirming its commitment to promote the further development of international humanitarian law, the Italian Government confirms its understanding that the word 'primarily' is included in Article II paragraph 3 of the amended Protocol II to clarify that mines designed to be detonated by the presence, proximity or contact of a vehicle as opposed to a person, that are equipped with anti-handling devices, are not considered anti-personnel mines as a result of being so equipped.

Under Article 5 of the amended Protocol II, it is the understanding of the Italian Government that Article 5 (paragraph 2 B) does not preclude agreement in connection with peace treaties and related agreements among concerned states to allocate

Artikel 1:

„Es wird davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des Protokolls, wie es der Zusammenhang erfordert, jederzeit einzuhalten sind.“

Artikel 2 Nummer 3:

„Es wird davon ausgegangen, dass die Worte ‚in erster Linie‘ in Artikel 2 Nummer 3 des revidierten Protokolls II aufgenommen wurden, um klarzustellen, dass Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeugs – und nicht einer Person – zur Detonation gebracht zu werden, und die mit Aufhebersperren ausgestattet sind, wegen dieser Ausstattung nicht als Antipersonenminen betrachtet werden.“

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b:

„Es wird davon ausgegangen, dass Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b nicht ausschließt, dass Staaten im Zusammenhang mit Friedensverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen eine Einigung treffen, durch welche die Verantwortlichkeiten nach Absatz 2 Buchstabe b in einer anderen Weise zugewiesen werden, die gleichwohl den wesentlichen Geist und Zweck des Artikels achtet.“

„Nach Artikel 1 des geänderten Protokolls II geht die italienische Regierung davon aus, dass die Bestimmungen des Protokolls, die nach Art und Inhalt auch in Friedenszeiten Anwendung finden können, jederzeit einzuhalten sind.“

Nach Artikel 2 des geänderten Protokolls II hat das italienische Parlament mit dem Ziel, den durch Antipersonenlandminen aufgeworfenen humanitären Belangen in vollem Umfang Rechnung zu tragen, Rechtsvorschriften verabschiedet und in Kraft gesetzt, die eine viel strengere Begriffsbestimmung dieser Vorrichtungen beinhalten. Während die italienische Regierung ihr Bekenntnis zur Förderung der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts erneut betont, bekräftigt sie, dass nach ihrem Verständnis die Worte ‚in erster Linie‘ in Artikel 2 Nummer 3 des geänderten Protokolls II aufgenommen wurden, um klarzustellen, dass Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeugs – und nicht einer Person – zur Detonation gebracht zu werden, und die mit Aufhebersperren ausgestattet sind, wegen dieser Ausstattung nicht als Antipersonenminen betrachtet werden.

Nach Artikel 5 des geänderten Protokolls II geht die italienische Regierung davon aus, dass Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b nicht ausschließt, dass Staaten im Zusammenhang mit Friedensverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen eine Einigung

responsibilities under this paragraph in another manner which reflects the spirit and purpose of the Article."

gung treffen, durch welche die Verantwortlichkeiten nach jenem Buchstaben in einer anderen Weise zugewiesen werden, die Geist und Zweck des Artikels achtet."

Niederlande am 25. März 1999:

(Übersetzung)

"1. With regard to article 1, paragraph 2, of the amended Protocol II:

The Government of the Kingdom of the Netherlands takes the view that the provisions of the Protocol which, given their content or nature, can also be applied in peacetime, must be observed in all circumstances.

2. With regard to Article 2, paragraph 3, of the amended Protocol II:

The Government of the Kingdom of the Netherlands takes the view that the word 'primarily' means only that mines that are designed to be exploded by the presence, proximity or contact of a vehicle and that are equipped with anti-handling device are not regarded as anti-personnel mines because of that device.

3. With regard to Article 2, paragraph 6, of the amended Protocol II:

The Government of the Kingdom of the Netherlands takes the view that a specific area of land may also be a military objective if, because of its location or other reasons specified in paragraph six, its total or partial destruction, capture, or neutralization in the circumstances ruling at the time, offers a definitive military advantage.

4. With regard to Article 3, paragraph 8, under c, of the amended Protocol II:

The Government of the Kingdom of the Netherlands takes the view that military advantage refers to the advantage anticipated from the attack considered as a whole and not only from isolated or particular parts of the attack.

5. With regard to Article 12, paragraph 2, under b, of the amended Protocol II:

The Government of the Kingdom of the Netherlands takes the view that the words 'as far as it is able' mean 'as far as it is technically able'."

„1. Zu Artikel 1 Absatz 2 des geänderten Protokolls II:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, dass die Bestimmungen des Protokolls, die nach Art und Inhalt auch in Friedenszeiten Anwendung finden können, jederzeit einzuhalten sind.

2. Zu Artikel 2 Nummer 3 des geänderten Protokolls II:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, dass die Worte ‚in erster Linie‘ nur bedeuten, dass Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeugs zur Explosion gebracht zu werden, und die mit Aufhebesperren ausgestattet sind, wegen dieser Ausstattung nicht als Antipersonenminen betrachtet werden.

3. Zu Artikel 2 Nummer 6 des geänderten Protokolls II:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, dass ein bestimmter Geländebereich ebenfalls ein militärisches Ziel sein kann, wenn aufgrund seiner Lage oder aus anderen unter Nummer 6 genannten Gründen seine gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.

4. Zu Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe c des geänderten Protokolls II:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, dass unter ‚militärischem Vorteil‘ der Vorteil zu verstehen ist, der von dem Angriff insgesamt und nicht nur von einzelnen Teilaktionen erwartet wird.

5. Zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b des geänderten Protokolls II:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, dass die Worte ‚soweit es in ihren Kräften steht‘ bedeuten: ‚soweit sie dazu technisch in der Lage ist‘."

Pakistan am 9. März 1999:

(Übersetzung)

"Article 1

– It is understood that for the purposes of interpretation the provisions of Article 1 take precedence over provisions or undertakings in any other Article.

– The rights and obligations arising situations described in Article 1 are absolute

„Artikel 1

– Es wird davon ausgegangen, dass für die Zwecke der Auslegung die Bestimmungen des Artikels 1 Vorrang vor in einem anderen Artikel enthaltenen Bestimmungen oder Verpflichtungen haben.

– Die sich aus den in Artikel 1 beschriebenen Situationen ergebenden Rechte und

and immutable and the observance of any other provisions of the Protocol cannot be constructed, either directly or indirectly, as affecting the right of peoples struggling against colonial or other forms of alien domination and foreign occupation in the exercise of their inalienable right of self-determination, as enshrined in the Charter of the United Nations and the Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among states in accordance with the Charter of the United Nations.

- The provisions of the Protocol must be observed at all times, depending on the circumstances.

Article 2 (Paragraph 3)

- In the context of the word 'primarily', it is understood that such anti-tank mines which use anti-personnel mines as a fuse but do not explode on contact with a person are not anti-personnel mines.

Article 3 (Paragraph 9)

- It is understood that an area of land can itself be a legitimate military objective for the purposes of the use of landmines, if its neutralisation or denial, in the circumstances ruling at the time, offers a definite military advantage.

Sub-paras 2 (c) and 3 (c) of Technical Annex

- It is declared that compliance with sub-paras 2 (b) and 3 (a) and (b) is deferred as provided for in sub-paras 2 (c) and 3 (c), respectively."

Verpflichtungen sind unumstößlich und unveränderlich, und die Einhaltung anderer Bestimmungen des Protokolls kann weder unmittelbar noch mittelbar so ausgelegt werden, als berühre sie das Recht der Völker, gegen die koloniale oder eine sonstige Form fremder Herrschaft und ausländischer Besetzung bei der Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung zu kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist.

- Die Bestimmungen des Protokolls müssen, abhängig von den Gegebenheiten, jederzeit eingehalten werden.

Artikel 2 Nummer 3

- Im Zusammenhang mit den Worten ‚in erster Linie‘ wird davon ausgegangen, dass solche Panzerabwehrminen, die Antipersonenminen als Zünder benutzen, aber nicht bei Berührung einer Person explodieren, keine Antipersonenminen sind.

Artikel 3 Absatz 9

- Es wird davon ausgegangen, dass ein Geländebereich ein rechtmäßiges militärisches Ziel für den Zweck des Einsatzes von Landminen sein kann, wenn die Neutralisierung oder Verwehrung des Zugriffs unter den zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.

Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe c des Technischen Anhangs

- Es wird erklärt, dass die Einhaltung der Nummer 2 Buchstabe b und der Nummer 3 Buchstaben a und b entsprechend der Nummer 2 Buchstabe c beziehungsweise der Nummer 3 Buchstabe c aufgeschoben wird."

Vereinigtes Königreich am 11. Februar 1999:

(Übersetzung)

"(a) the [declaration conveying consent to be bound by Protocols I, II and III to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, concluded at Geneva on 10 October 1980], in so far as it applies to Protocol II to the [1980] Convention, continues to apply to Protocol II as amended;

(b) the [declaration dated 28 January 1998 accompanying the United Kingdom's ratification of Additional Protocol I to the Geneva Conventions of 12 August 1949 relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts, opened for signature at Geneva

„a) Die [Erklärung, mit der die Zustimmung übermittelt wurde, durch die Protokolle I, II und III des am 10. Oktober 1980 in Genf geschlossenen Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gebunden zu sein], findet, soweit sie auf das Protokoll II des Übereinkommens [von 1980] Anwendung findet, weiterhin auf das geänderte Protokoll II Anwendung;

b) die [Erklärung vom 28. Januar 1998, die der Ratifikation des am 12. Dezember 1977 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegten Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte durch

on 12 December 1977], in so far as it is relevant, also applies to the provisions of Protocol II as amended;

- (c) nothing in the present declaration or in Protocol II as amended shall be taken as limiting the obligations of the United Kingdom under the [Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction, concluded at Oslo on 18 September 1997 (the 'Ottawa Convention')] nor its rights in relation to other Parties to that Convention;
- (d) Article 2 (14) is interpreted to have the same meaning as Article 2 (3) of the Ottawa Convention;
- (e) the references in Article 12 (2) to 'force' and 'mission' are interpreted as including forces and missions authorised by the United Nations Security Council under Chapter VII or Chapter VIII of the Charter of the United Nations which are deployed by a regional arrangement or agency. This applies to all such forces or missions, whether or not they include contingents contributed by non-member States of the regional arrangements or agency."

das Vereinigte Königreich beigefügt war], findet, soweit sie einschlägig ist, auch auf das geänderte Protokoll II Anwendung;

- c) diese Erklärung oder das geänderte Protokoll II ist nicht so aufzufassen, als würden dadurch die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des [am 18. September 1997 in Oslo geschlossenen Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Übereinkommen von Ottawa“)] oder seine Rechte in Bezug auf andere Vertragsparteien jenes Übereinkommens eingeschränkt;
- d) Artikel 2 Nummer 14 wird so ausgelegt, dass er die gleiche Bedeutung wie Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens von Ottawa hat;
- e) die Bezugnahmen auf ‚Truppe‘ und ‚Mission‘ in Artikel 12 Absatz 2 werden so ausgelegt, dass sie die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII oder VIII der Charta der Vereinten Nationen ermächtigten Truppen und Missionen umfassen, die im Rahmen einer regionalen Abmachung oder Einrichtung eingesetzt werden. Dies gilt für alle derartigen Truppen oder Missionen, ungeachtet dessen, ob sie Kontingente enthalten, die von Nichtmitgliedstaaten der regionalen Abmachung oder Einrichtung beigesteuert werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 1999 (BGBl. II S. 431).

Bonn, den 11. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Vom 12. August 1999

I.

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für

Monaco am 30. April 1999
in Kraft getreten.

Monaco hat seine Beitrittsurkunde am 30. April 1999 in London hinterlegt.

II.

St. Vincent und die Grenadinen hat dem Verwahrer in London am 13. Mai 1999 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 19. Mai 1983 (BGBl. II S. 436) und vom 29. Mai 1998 (BGBl. II S. 1401).

Bonn, den 12. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Vom 12. August 1999

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 2 im Verhältnis zu

Samoa am 13. September 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. April 1999 (BGBl. II S. 420).

Bonn, den 12. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 12. August 1999

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Turkmenistan am 25. Juli 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juli 1999 (BGBl. II S. 661).

Bonn, den 12. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 12. August 1999

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Abs. 2 für

Peru am 1. April 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1999 (BGBl. II S. 660).

Bonn, den 12. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-slowenischen Abkommens über Soziale Sicherheit
sowie über das Außerkrafttreten von Vorgängerübereinkünften**

Vom 12. August 1999

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 zu dem Abkommen vom 24. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1998 II S. 1985) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 2

am 1. September 1999

in Kraft tritt.

Die Vereinbarung vom selben Tag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

am 7. Juli 1999

in Kraft getreten und ist ab dem 1. September 1999 anzuwenden.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 7. Juli 1999 ausgetauscht worden.

Nach Artikel 43 des Abkommens treten mit dessen Inkrafttreten folgende Übereinkünfte im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien außer Kraft:

- das Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1969 II S. 1437, 1568),
- das Änderungsabkommen hierzu vom 30. September 1974 (BGBl. 1975 II S. 389, 916) und
- die Vereinbarung vom 9. November 1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1973 II S. 710, 1524).

Bonn, den 12. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot
des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und der
Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 12. August 1999

I.

Das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	1. Juli 1999
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Barbados	am	1. Juli 1999
El Salvador	am	1. Juli 1999
Neuseeland	am	1. Juli 1999
Portugal	am	1. August 1999
Salomonen	am	1. Juli 1999
Schweden	am	1. Mai 1999
Spanien	am	1. Juli 1999
Swasiland	am	1. Juni 1999
Uganda	am	1. August 1999.

Es wird ferner in Kraft treten für

Antigua und Barbuda	am	1. November 1999
Brasilien	am	1. Oktober 1999
Costa Rica	am	1. September 1999
Dominica	am	1. September 1999
Ecuador	am	1. Oktober 1999
Guatemala	am	1. September 1999
Island	am	1. November 1999
Italien	am	1. Oktober 1999
Luxemburg	am	1. Dezember 1999
Malaysia	am	1. Oktober 1999
Niederlande	am	1. Oktober 1999
Niger	am	1. September 1999
Slowakei	am	1. August 1999
St. Lucia	am	1. Oktober 1999
Tschad	am	1. November 1999
Venezuela	am	1. Oktober 1999.

II.

Australien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Januar 1999 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„It is the understanding of Australia that, in the context of operations, exercises or other military activity authorised by the United Nations or otherwise conducted in accordance with international law, the participation by the Australian Defence Force, or individual Australian citizens or residents, in such operations, exercises or other military activity conducted in combination with the armed forces of States not

„Was Operationen, Übungen oder andere militärische Tätigkeiten angeht, die von den Vereinten Nationen genehmigt wurden oder auf andere Weise im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, so ist Australien der Auffassung, daß die Teilnahme der Australischen Verteidigungsstreitkräfte oder von Australiern oder in Australien ansässigen Personen an solchen Operationen, Übungen oder anderen militärischen Tätigkeiten

party to the Convention which engage in activity prohibited under the Convention would not, by itself, be considered to be in violation of the Convention.

It is the understanding of Australia that, in relation to Article 1(a), the term 'use' means the actual physical emplacement of anti-personnel mines and does not include receiving an indirect or incidental benefit from anti-personnel mines laid by another State or person. In Article 1(c) Australia will interpret the word 'assist' to mean the actual and direct physical participation in any activity prohibited by the Convention but does not include permissible indirect support such as the provision of security for the personnel of a State not party to the Convention engaging in such activities, 'encourage' to mean the actual request for the commission of any activity prohibited by the Convention, and 'induce' to mean the activity engagement in the offering of threats or incentives to obtain the commission of any active prohibited by the Convention.

It is the understanding of Australia that, in relation to Article 2(1), the definition of 'anti-personnel mines' does not include command detonated munitions.

In relation to Articles 4, 5(1) and (2), and 7(1)(b) and (c), it is the understanding of Australia that the phrase 'jurisdiction or control' is intended to mean within the sovereign territory of a State Party or over which it exercises legal responsibility by virtue of a United Nations mandate or arrangement with another State and the ownership or physical possession of anti-personnel mines, but does not include the temporary occupation of, or presence on, foreign territory where anti-personnel mines have been laid by other States or persons."

zusammen mit den Streitkräften von Nichtvertragsstaaten, die aufgrund des Übereinkommens verbotene Tätigkeiten vornehmen, nicht als Verstoß gegen das Übereinkommen angesehen wird.

Nach Auffassung Australiens bedeutet der Begriff ‚einzusetzen‘ im Hinblick auf Artikel 1 Buchstabe a¹⁾ die tatsächliche physische Verlegung von Antipersonenminen und schließt nicht die Nutzung eines indirekten oder zufälligen Vorteils aus Antipersonenminen ein, die ein anderer Staat oder eine andere Person gelegt hat. Australien wird das Wort ‚unterstützen‘ in Artikel 1 Buchstabe c²⁾ im Sinne einer tatsächlichen und direkten physischen Beteiligung an Tätigkeiten auslegen, die durch das Übereinkommen verboten sind, und nicht so, als schloße es zulässige indirekte Unterstützung ein, wie etwa die Gewährung von Sicherheitsmaßnahmen für das Personal eines Nichtvertragsstaats, das solche Tätigkeiten vornimmt; ‚ermutigen‘ wird im Sinne eines tatsächlichen Ersuchens um Vornahme einer durch das Übereinkommen verbotenen Tätigkeit und ‚veranlassen‘ im Sinne einer aktiven Beteiligung an der Äußerung von Drohungen oder Schaffung von Anreizen zur Vornahme einer durch das Übereinkommen verbotenen Tätigkeit ausgelegt.

Nach Auffassung Australiens schließt die Begriffsbestimmung von ‚Antipersonenmine‘ in Artikel 2 Absatz 1 ferngezündete Kampfmittel nicht ein.

Nach Auffassung Australiens soll der Begriff ‚Hoheitsgewalt oder Kontrolle‘ im Hinblick auf Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 und 2 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c bedeuten: innerhalb des souveränen Hoheitsgebiets eines Vertragsstaats oder eines Gebiets, in dem er aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen oder einer Vereinbarung mit einem anderen Staat die Rechtshoheit ausübt, sowie das Eigentum an oder den physischen Besitz von Antipersonenminen; er schließt aber nicht die zeitweilige Besetzung von oder Anwesenheit in fremdem Hoheitsgebiet ein, in dem von anderen Staaten oder Personen Antipersonenminen verlegt worden sind."

¹⁾ Anm. d. Übers.: Gemeint ist wohl Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a.

²⁾ Anm. d. Übers.: Gemeint ist wohl Artikel 1 Buchstabe c.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 1999 (BGBl. II S. 181).

Bonn, den 12. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über das Verbot der Anbringung
von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen
auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**

Vom 12. August 1999

St. Vincent und die Grenadinen hat dem Verwahrer in London am 13. Mai 1999 seine Rechtsnachfolge zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 10. Januar 1977 (BGBl. II S. 29) und vom 18. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 146).

Bonn, den 12. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft
zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels**

Vom 13. August 1999

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch die Internationale Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (RGBl. 1924 II S. 180) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. November 1994 (BGBl. II S. 3839).

Bonn, den 13. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 13. August 1999

Sim b a w e hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 seine Rechtsnachfolge zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170)

mit Wirkung vom 18. April 1980,
dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 27. März 1958 (BGBl. II S. 102) und vom 30. Juni 1999 (BGBl. II S. 605).

Bonn, den 13. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger